

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dettenheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim am 15.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.962.100 €
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	15.552.600 €
1.3.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.590.500 €
1.4.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6.	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7.	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.590.500 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.649.100 €
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.964.300 €
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-315.200 €
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.422.900 €
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.501.400 €
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.078.500 €
2.7.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.393.700 €
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.800.000 €
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	97.800 €
2.10.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.702.200 €
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts (-691.500 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	2.800.000 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.250.000 €
---------------------------------------------------------	-------------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320%
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300%
der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf 340%
der Steuermessbeträge.

Dettenheim, 15.12.2020

gez.

Ute Göbelbecker

Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit von Montag, dem 15.03.2021 bis einschließlich Dienstag, 23.03.2021 beim Bürgermeisteramt Dettenheim, Bächlestraße 33 in 76706 Dettenheim, im Foyer vor Raum 207, öffentlich ausliegt und kann Montag bis Freitag vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 15:00 Uhr bis 18:15 Uhr eingesehen werden. Die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 12.11002-092.41-6170041 erteilt. **Der Zugang zum Foyer erfolgt über die Außentreppe des Rathauses.**

Wir weisen darauf hin, dass der Zutritt zum Foyer lediglich zwei Personen parallel gestattet werden kann. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gemäß der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind erforderlich bzw. zu beachten.